



GEMEINDEAMT HOLZHAUSEN
Pol.Bez.: Wels-Land
Landstraße 2
4615 Holzhausen
e-mail: gemeinde@holzhausen.ooe.gv.at
www.gemeinde-holzhausen.at

Tel.: 07243/57155
Fax: 07243/57555
DVR: 0551325
IBAN.: AT40 3468 0000 0825 0169
BIC: RZOOAT2L680
UID-Nr.: ATU23480800

Holzhausen: 15. Dez. 2016

Zl.: 852-1-1/28/A/2016

Abfallgebührenordnung der Gemeinde Holzhausen

beschlossen vom Gemeinderat bei der Sitzung
am 15. Dezember 2016

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Holzhausen vom 15. Dezember 2016, mit der die Abfallgebührenordnung (Neufassung) für die Gemeinde Holzhausen erlassen wird. Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Die Abfallgebühr für die Behältergrößen bis 240 L beinhaltet eine 120 L Biotonne, ab 770 L eine 240 L Biotonne und beträgt pro Jahr

| | | | |
|----|--|---|----------|
| a) | je gehaltenem Abfallbehälter 60 L Inhalt | € | 118,00 |
| b) | je gehaltenem Abfallbehälter 90 L Inhalt | € | 138,00 |
| c) | je gehaltenem Abfallbehälter 120 L Inhalt | € | 163,00 |
| d) | je gehaltenem Abfallbehälter 240 L Inhalt | € | 320,00 |
| e) | je gehaltenem Abfallbehälter 770 L Inhalt | € | 1.050,00 |
| f) | je gehaltenem Abfallbehälter 1100 L Inhalt | € | 1.500,00 |

Die Gebühr für einen Abfallsack mit 60 L Inhalt beträgt € 5,60.

- (2) Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 120 L Biotonne beträgt 3 € pro Entleerung. Die Gebühr für die Sammlung und Verwertung der biogenen Abfälle einer zusätzlichen 240 L Biotonne beträgt 6 € pro Entleerung. Die Gebühr für Grünschnittsäcke für Biotonnennutzer beträgt pro Stück 2 €.
- (3) Die jährliche Grundgebühr pro bebauter und nicht ständig bewohnter Liegenschaft, auf denen kein Abfallbehälter gehalten wird, beträgt € 44,00.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Grundstückseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. u. 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2017; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Klaus Hügelsberger

Angeschlagen am 16. Dezember 2016

Abgenommen am 02. Jänner 2017